

Eingangsdatum

Anzeige

über ein vorübergehendes Gaststätten-
gewerbe aus besonderem Anlass nach
§ 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz
(SächsGastG)

Anschrift der zuständigen Behörde

Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf
Am Gemeindeamt 7
02763 Mittelherwigsdorf

- Erstanzeige
 Änderungsanzeige

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens 2 Wochen (Datum Posteingang) vor Beginn des Betriebes der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

Angaben zur natürlichen Person

Familienname, Vorname
Geburtsdatum
Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort)

Angaben zur juristischen Person

Name / Bezeichnung	Handels- bzw. Vereinsregisternummer
Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort)	
Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person	
Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße Hausnummer, PLZ, Ort)	

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des Betriebes
Besonderer Anlass
Betriebsbeginn / Betriebsende (Zeitraum - Datum, Wochentag, Uhrzeit)
Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen <input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken

Ort, Datum

Unterschrift des/der Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Die Vorschriften zu Baurecht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.